

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0455 - 0461, DOK 401.6:406.2

Zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs des RV-Trägers gegen den UV-Träger (§ 93 SGB VI, §§ 104, 111 SGB X) - Urteile des SG Leipzig vom 15.12.1999 - S 4 U 256/99 - und - S 4 U 106/99

Der Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegen den UV-Träger (§ 93 SGB VI) folgt auch § 104 SGB X - geltend gemachter Anspruch des RV-Trägers wegen Beachtung des § 111 SGB X (Ausschlussfrist) weitgehend unbegründet;

hier: Urteile des Sozialgerichts (SG) Leipzig vom 15.12.1999
- S 4 U 256/99 - und - S 4 U 106/99 - (Vom Ausgang etwaiger Berufungsverfahren wird berichtet.)

In Übereinstimmung mit den BSG-Entscheidungen vom 29.04.1997 - 8 RKn 29/95 - (= HVBG-INFO 1997, 2302-2308) und vom 30.06.1997 - 8 RKn 28/95 - (= HVBG-INFO 1998, 357-364) hat das SG Leipzig mit Urteilen vom 15.12.1999 - S 4 U 256/99 - und - S 4 U 106/99 - entschieden, dass ein Erstattungsanspruch des RV-Trägers gegen den UV-Träger (§ 93 SGB VI) aus § 104 SGB X (nicht § 103 SGB X) folgt. Aus diesem Grunde waren die vom RV-Träger (LVA Sachsen) geltend gemachten Ansprüche an die UV-Träger (BGen) wegen Beachtung der Ausschlussfrist in § 111 SGB X weitgehend unbegründet.

Urteil des SG Leipzig vom 15.12.1999 - S 4 U 256/99 -

I.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von Leistungen.

Die Klägerin leistete an Frau .. aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemannes .. eine große Witwenrente seit dem 01.05.1993. Mit Bescheid vom 21.03.1997 bewilligte die Beklagte der Frau .. eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 24.04.1993. Mit Schreiben vom 24.03.1997 teilte die Beklagte dies der Klägerin unter Beifügung des Rentenbescheides mit. Mit Schreiben vom 04.04.1997 meldete die Klägerin ihren Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 93 SGB VI an.

Mit Bescheid vom 02.07.1998 stellte die Klägerin die große Witwenrente der Frau .. gemäß § 93 SGB VI neu fest. Der Beklagten teilte sie am 09.07.1998 mit, es habe sich für die Zeit vom 01.05.1993 bis 31.07.1998 eine Überzahlung der großen Witwenrente ergeben in Höhe von 24.408,85 DM. Diesen Betrag forderte sie von der Beklagten im Wege der Erstattung nach § 103 SGB X. Die Beklagte erwiderte mit Schreiben vom 11.08.1998 an die Klägerin, sie sei der Auffassung, hinsichtlich des Zeitraumes vom 01.05.1993 bis 31.05.1997 sei der Erstattungsanspruch verfristet gemäß

§ 111 SGB X. Von dem von der Klägerin geltend gemachten Betrag zahlte die Beklagte 13.548,69 DM nicht.

Die Klägerin meint, ihr Erstattungsanspruch beruhe auf
§ 103 SGB X. § 104 SGB X sei nicht heranzuziehen. Die

Ausschlussfrist nach § 111 SGB X habe die Klägerin eingehalten.

Denn der Erstattungsanspruch entstehe im Zeitpunkt der Bekanntgabe des leistungsgewährenden Bescheides durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Sinne des § 103 SGB X entfalle der Anspruch erst mit der Bewilligung der weiteren Leistung.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 13.548,69 DM zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Klägerin könne ihren Erstattungsanspruch nur auf § 104 SGB X stützen und verweist auf die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 29.04.1997 (8 RKn 29/95) sowie vom 30.06.1997 (8 RKn 28/95, 8 RKn 35/95). Demnach sei der Erstattungsanspruch für die Zeit vom 01.05.1993 bis 30.04.1996 verfristet.

II.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 13.548,69 DM durch die Beklagte.

Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch war hier § 104

Abs. 1 SGB X. Danach hat ein nachrangig verpflichteter

Leistungsträger, der Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, einen

Erstattungsanspruch gegen den Leistungsträger, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X.

Die Vorschrift ist in erster Linie für Fälle bestimmt, in denen für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf mehrere Sozialleistungen besteht, für die das Gesetz eine materiell-rechtliche Regelung der Rangfolge getroffen hat (BSG, Urteil vom 13.09.1984 - 4 RJ 37/83 - E 57, 146, 148).

Für eine nachrangige Leistungsverpflichtung gemäß § 104
Abs. 1 SGB X genügt es, wenn im Sinne einer
Einzelfallsubsidiarität die Zuständigkeit und Verpflichtung des
nachrangigen Leistungsträgers schon im Zeitpunkt der
Leistungsgewährung originär subsidiär war, d.h. von Anfang an der
Höhe nach von der Leistungsverpflichtung des vorrangig
verpflichteten Leistungsträgers abhängig war und außerdem der
nachrangig verpflichtete Leistungsträger durch die Leistung des
vorrangig verpflichteten Trägers nicht endgültig von seiner
Leistungspflicht befreit wird (BSG, Urteil vom 29.04.1997
- 8 RKn 29/95 - HVBG-Info 1997, 2302, 2307; Urteil vom 30.06.1997
- 8 RKn 28/95; Urteil vom 30.06.1997 - 8 RKn 35/95; Urteil vom

22.05.1985 - 1 RA 33/84 - E 58, 119, 123).

Danach war die Leistungspflicht der Klägerin von Mai 1993 an der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung der Beklagten abhängig. Denn § 93 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI bestimmt, dass die Rente nach dem SGB VI insoweit nicht geleistet wird, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt. Damit soll eine Doppelversorgung funktionsgleicher Leistungen (Lohnersatz) aus den verschiedenen Versorgungssystemen der Renten- und Unfallversicherung verhindert werden in der Weise, dass Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht gezahlt wird (Gärtner, Kasseler Kommentar, Stand: 4/99, § 93 SGB VI Rdnr. 4).

Die Klägerin wurde durch die Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch nicht von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Ansprüche auf große Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden nebeneinander; auf Grund der Anrechnung der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung war die Klägerin lediglich in Höhe dieses Anrechnungsbetrages nicht mehr leistungspflichtig.

Unzutreffend ist die Ansicht der Klägerin, bei den Ausführungen des 8. Senats des BSG zur Anwendbarkeit des § 104 Abs. 1 SGB X beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung handele es sich um obiter dictum, die nicht der Bindungswirkung unterlägen. In dem Urteil vom 29.04.1997 handelt es sich ersichtlich nicht um ein obiter dictum, da die Ausführungen zum § 104 Abs. 1 SGB X die Entscheidung im Tenor begründen. Die Entscheidungen vom 30.06.1997 nehmen Bezug auf das Urteil vom 29.04.1997 und dienen ebenfalls der Begründung des im Tenor aufgeführten Spruchs. Der Bindungswirkung unterliegen Entscheidungen des BSG in den Fällen des § 170 Abs. 5 SGG, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Im Gegensatz zur Ansicht der Klägerin war die Ausschlussfrist des § 111 SGB X bereits teilweise abgelaufen.

Nach § 111 Satz 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Diese Vorschrift setzt die Erbringung einer Sozialleistung voraus, die einem bestimmten Zeitraum zugeordnet ist (Kater, Kasseler Kommentar, § 111 SGB X Rdnr. 7).

Die Ausschlussfrist beginnt nach dem Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde. Für welchen Zeitraum die Leistung bestimmt war, richtet sich nach dem Leistungsrecht des erstattungsberechtigten Leistungsträgers. Bei wiederkehrenden Leistungen kommt es auf den Zeitraum an, für den die einzelne Leistung erbracht wurde (BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88 - E 65, 27, 29). Für jeden Leistungsabschnitt wird daher eine eigene Ausschlussfrist in Lauf gesetzt (Kater, Kasseler Kommentar, § 111 SGB X Rdnrn. 8, 9; BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88). - vgl. HVBG-INFO 1989, 1166-1170 -

Nach § 118 Abs. 1 SGB VI werden laufende Geldleistungen monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Ausschlussfrist wurde somit für jeden Monat, für den die Klägerin die große Witwenrente geleistet hat, neu in Gang gesetzt. Mit Schreiben vom 09.07.1998 hat die Klägerin bei der Beklagten den Erstattungsanspruch angemeldet. Dieser erstreckte sich somit vom 01.07.1998 bis 30.06.1997. Für davor liegende Zeiträume greift die Ausschlussfrist mit der Folge, dass

die Klägerin insoweit von der Beklagten keine Erstattung verlangen kann.

Für die Klägerin wäre es nicht günstiger, würde man § 111 Satz 2 SGB X heranziehen. Danach beginnt die Ausschlussfrist frühestens zu laufen mit der Entstehung des Erstattungsanspruches.

Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 SGB X sind mit dem Sozialleistungsanspruch des Leistungsempfängers nicht identisch und daher rechtlich selbstständig. Sie entstehen, ebenso wie Ansprüche auf Sozialleistungen, sobald ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88).

Entsprechend § 40 Abs. 1 SGB I entsteht der auf § 104 SGB X beruhende Erstattungsanspruch, sobald der nachrangig verpflichtete Leistungsträger Sozialleistungen nach dem für ihn maßgebenden Recht an den Leistungsberechtigten tatsächlich erbracht hat, zu deren Erbringung die Beklagte vorrangig verpflichtet war (BSG, Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95 - HVBG-Info 1996, 1663, 1666; Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88). Dies hieße in diesem Falle, der Erstattungsanspruch wäre im Mai 1993 entstanden. Ein späterer Beginn des Laufes der Frist des § 111 Satz 2 SGB X erst mit Erteilung des Bescheides der Beklagten an den Leistungsempfänger am 24.03.1997 scheidet entgegen der Ansicht der Klägerin aus.

Denn die Bewilligung der Hinterbliebenenrente an den Leistungsberechtigten hat materiell-rechtlich nur deklaratorische Bedeutung und keine für die Entstehung des Erstattungsanspruches auslösende Funktion. Die Entscheidung über die Bewilligung von Verletztenrente betrifft zudem nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Erstattungsberechtigten und dem erstattungsverpflichteten Leistungsträger, sondern nur das zwischen dem erstattungspflichten Versicherungsträger und dem Versicherten (BSG, Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95 m.w.N.).

Dem Ablauf der Ausschlussfrist steht auch nicht entgegen, dass dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger das Bestehen des Erstattungsanspruches oder der erstattungsverpflichtete Sozialleistungsträger nicht bekannt war und ob er dies feststellen oder prüfen konnte (BSG, Urteil vom 30.06.1964 - 3 RK 43/61 - E 21, 181, 183; Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95; Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88).

Denn § 111 SGB X enthält keinerlei diese Umstände berücksichtigende Einschränkungen. Gerade die Tatsache, dass das Gesetz verlangt, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, ohne das dabei die Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers erwähnt wird, verdeutlicht, dass das Gesetz dem hier keine rechtswirksame Bedeutung beimisst (BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88; Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95).

Die Versäumung der Ausschlussfrist hat den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge. Dieses Ergebnis hätte vermieden werden können durch vorsorgliche Anmeldung des Erstattungsanspruches.

Die Kostentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Urteil des SG Leipzig vom 15.12.1999 - S 4 U 106/99 -

Orientierungssatz:

 Der Erstattungsanspruch eines Rentenversicherungsträgers gegen einen Unfallversicherungsträger wegen Zusammentreffens von Unfallrente mit Altersrente folgt aus § 104 Abs 1 SGB X. Ι

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erstattung von Leistungen.

Sie leistete an .. eine Altersrente, die seit dem 01.01.1992 als Regelaltersrente gezahlt wird. Die Beklagte informierte die Klägerin mit Schreiben vom 03.04.1998, dass sie für Herrn .. eine Verletztenrente mit Bescheid vom 01.04.1998 rückwirkend für die Zeit ab 19.04.1996 bewilligt habe. Die Beklagte teilte außerdem mit, dass die rückwirkende Berechnung der Verletztenrente für die Zeit vom 19.04.1996 bis 31.05.1998 eine Nachzahlung in Höhe von 31.053,15 DM ergebe. Die Klägerin möge ihren Erstattungsanspruch spätestens bis zum 01.06.1998 bekannt geben.

Daraufhin berechnete die Klägerin die Regelaltersrente des .. neu unter Beachtung des § 93 SGB VI und stellte diese neu fest. Die Neufestsetzung erfolgte mit Bescheid vom 07.05.1998, der an .. am 03.06.1998 bekannt gegeben wurde. Die Klägerin errechnete eine Überzahlung der Regelaltersrente in Höhe von 14.700,71 DM für die Zeit vom 19.04.1996 bis 30.06.1998.

Mit Schreiben vom 07.05.1998 und 13.05.1998 machte sie den Erstattungsanspruch in dieser Höhe gegenüber der Beklagten geltend. Diese teilte daraufhin mit Schreiben vom 29.06.1998 mit, dass sie einen Erstattungsanspruch in Höhe von 8.112,56 DM anerkenne und diesen Betrag überwiesen habe. Im Übrigen verweigerte sie die Zahlung.

Die Klägerin meint, sie habe auch Anspruch auf weitere 6.588,15 DM. Ihr Erstattungsanspruch beruhe auf § 103 SGB X. § 104 SGB X sei nicht heranzuziehen. Dagegen sprächen auch nicht die Urteile des Bundessozialgerichtes vom 29.04.1997 (8 RKn 28/95) und vom 30.06.1997 (8 RKn 28/95, 8 RKn 35/95). Mit diesen Urteilen sei keine eigenständige Rechtsprechung begründet worden. Dem Gericht sei es in erster Linie um die Feststellung gegangen, dass der Rentenversicherungsträger daran gehindert sei, sich auf Grund einer durch die nachträgliche Bewilligung einer Unfallrente eingetretenen Überzahlung an den Versicherten zu halten. Die Ausführungen zum § 104 SGB X hätten keine Bindungswirkung, sie seien als obiter dictum zu werten. Die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X habe die Klägerin eingehalten. Denn der Erstattungsanspruch entstehe im Zeitpunkt der Bekanntgabe des leistungsgewährenden Bescheides durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Sinne des § 103 SGB X entfalle der Anspruch erst mit der Bewilligung der weiteren Leistung.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 6.588,15 DM an sie zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klägerin könne ihren Erstattungsanspruch nur auf § 104 SGB X stützen und verweist auf die von der Beklagten erwähnten Urteile des BSG. Auf Grund des § 111 Satz 2 SGB X habe die Beklagte den geltend gemachten Anspruch nur teilweise befriedigen können, da er im Übrigen verfristet gewesen sei.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von weiteren 6.588,15 DM gegen die Beklagte.

Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch war hier § 104

Abs. 1 SGB X. Danach hat ein nachrangig verpflichteter

Leistungsträger, der Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, einen

Erstattungsanspruch gegen den Leistungsträger, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB X.

Die Vorschrift ist in erster Linie für Fälle bestimmt, in denen für den gleichen Zeitraum ein Anspruch auf mehrere Sozialleistungen besteht, für die das Gesetz eine materiell-rechtliche Regelung der Rangfolge getroffen hat (BSG, Urteil vom 13.09.1984 - 4 RJ 37/83 - E 57, 146, 148). Für eine nachrangige Leistungsverpflichtung gemäß § 104 Abs. 1 SGB X genügt es, wenn im Sinne einer Einzelfallsubsidiarität die Zuständigkeit und Verpflichtung des nachrangigen Leistungsträgers schon im Zeitpunkt der Leistungsgewährung originär subsidiär war, d.h. von Anfang an der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers abhängig war und außerdem der nachrangig verpflichtete Leistungsträger durch die Leistung des vorrangig verpflichteten Trägers nicht endgültig von seiner Leistungspflicht befreit wird (BSG, Urteil vom 29.04.1997 - 8 RKn 29/95 - HVBG-Info 1997, 2302, 2307; Urteil vom 30.06.1997 - 8 RKn 28/95; Urteil vom 30.06.1997 - 8 RKn 35/95; Urteil vom 22.05.1985 - 1 RA 33/84 - E 58, 119, 123). Danach war die Leistungspflicht der Klägerin von April 1996 an der Höhe nach von der Leistungsverpflichtung der Beklagten abhängig. Denn § 93 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI bestimmt, dass die Rente nach dem SGB VI insoweit nicht geleistet wird, als die Summe der zusammentreffenden Rentenbeträge vor Einkommensanrechnung den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt. Damit soll eine Doppelversorgung funktionsgleicher Leistungen (Lohnersatz) aus den verschiedenen Versorgungssystemen der Renten- und Unfallversicherung verhindert werden in der Weise, dass Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung insoweit nicht gezahlt wird (Gärtner, Kasseler Kommentar, Stand: 4/99, § 93 SGB VI Rdnr. 4).

Die Klägerin wurde durch die Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auch nicht von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Ansprüche auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestanden nebeneinander; auf Grund der Anrechnung der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung war die Klägerin lediglich in Höhe dieses Anrechnungsbetrages nicht mehr leistungspflichtig.

Unzutreffend ist die Ansicht der Klägerin, bei den Ausführungen des 8. Senats des BSG zur Anwendbarkeit des § 104 Abs. 1 SGB X beim Zusammentreffen von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung handele es

sich um obiter dictum, die nicht der Bindungswirkung unterlägen. In dem Urteil vom 29.04.1997 handelt es sich ersichtlich nicht um ein obiter dictum, da die Ausführungen zum § 104 Abs. 1 SGB X die Entscheidung im Tenor begründen. Die Entscheidungen vom 30.06.1997 nehmen Bezug auf das Urteil vom 29.04.1997 und dienen ebenfalls der Begründung des im Tenor aufgeführten Spruchs. Der Bindungswirkung unterliegen Entscheidungen des BSG in den Fällen des § 170 Abs. 5 SGG, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

Im Gegensatz zur Ansicht der Klägerin war die Ausschlussfrist des § 111 SGB X bereits teilweise abgelaufen.

Nach § 111 Satz 1 SGB X ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens 12 Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Diese Vorschrift setzt die Erbringung einer Sozialleistung voraus, die einem bestimmten Zeitraum zugeordnet ist (Kater, Kasseler Kommentar, § 111 SGB X Rdnr. 7).

Die Ausschlussfrist beginnt nach dem Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde. Für welchen Zeitraum die Leistung bestimmt war, richtet sich nach dem Leistungsrecht des erstattungsberechtigten Leistungsträgers. Bei wiederkehrenden Leistungen kommt es auf den Zeitraum an, für den die einzelne Leistung erbracht wurde (BSG, Urteil vom 06.04.1989 – 2 RU 34/88 – E 65, 27, 29). Für jeden Leistungsabschnitt wird daher eine eigene Ausschlussfrist in Lauf gesetzt (Kater, Kasseler Kommentar, § 111 SGB X Rdnrn. 8, 9; BSG, Urteil vom 06.04.1989 – 2 RU 34/88).

Nach § 118 Abs. 1 SGB VI werden laufende Geldleistungen monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Ausschlussfrist wurde somit für jeden Monat, für den die Klägerin Regelaltersrente geleistet hat, neu in Gang gesetzt. Mit Schreiben vom 07.05.1998 hat die Klägerin bei der Beklagten den Erstattungsanspruch angemeldet. Dieser erstreckte sich somit vom 01.05.1998 bis 30.04.1997. Für davor liegende Zeiträume greift die Ausschlussfrist mit der Folge, dass die Klägerin insoweit von der Beklagten keine Erstattung verlangen kann.

Für die Klägerin wäre es nicht günstiger, würde man § 111 Satz 2 SGB X heranziehen. Danach beginnt die Ausschlussfrist frühestens zu laufen mit der Entstehung des Erstattungsanspruches.

Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 SGB X sind mit dem Sozialleistungsanspruch des Leistungsempfängers nicht identisch und daher rechtlich selbstständig. Sie entstehen, ebenso wie Ansprüche auf Sozialleistungen, sobald ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88).

Entsprechend § 40 Abs. 1 SGB I entsteht der auf § 104 SGB X beruhende Erstattungsanspruch, sobald der nachrangig verpflichtete Leistungsträger Sozialleistungen nach dem für ihn maßgebenden Recht an den Leistungsberechtigten tatsächlich erbracht hat, zu deren Erbringung die Beklagte vorrangig verpflichtet war (BSG, Urteil vom 19.03.1996 – 2 RU 22/95 – HVBG-Info 1996, 1663, 1666; Urteil vom 06.04.1989 – 2 RU 34/88). Dies hieße in diesem Falle, der Erstattungsanspruch wäre im April 1996 entstanden. Ein späterer Beginn des Laufes der Frist des § 111 Satz 2 SGB X erst mit Erteilung des Bescheides der Beklagten an den Leistungsempfänger am 01.04.1998 scheidet entgegen der Ansicht der Klägerin aus.

Denn die Bewilligung der Verletztenrente an den Leistungsberechtigten hat materiell-rechtlich nur deklaratorische Bedeutung und keine für die Entstehung des Erstattungsanspruches auslösende Funktion. Die Entscheidung über die Bewilligung von Verletztenrente betrifft zudem nicht das Rechtsverhältnis zwischen dem Erstattungsberechtigten und dem erstattungsverpflichteten Leistungsträger, sondern nur das zwischen dem erstattungspflichten Versicherungsträger und dem Versicherten (BSG, Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95 m.w.N.).

Dem Ablauf der Ausschlussfrist steht auch nicht entgegen, dass dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger das Bestehen des Erstattungsanspruches oder der erstattungsverpflichtete Sozialleistungsträger nicht bekannt war und ob er dies feststellen oder prüfen konnte (BSG, Urteil vom 30.06.1964 - 3 RK 43/61 - E 21, 181, 183; Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95; Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88).

Denn § 111 SGB X enthält keinerlei diese Umstände berücksichtigende Einschränkungen. Gerade die Tatsache, dass das Gesetz verlangt, den Erstattungsanspruch geltend zu machen, ohne das dabei die Kenntnis des erstattungspflichtigen Leistungsträgers erwähnt wird, verdeutlicht, dass das Gesetz dem hier keine rechtswirksame Bedeutung beimisst (BSG, Urteil vom 06.04.1989 - 2 RU 34/88; Urteil vom 19.03.1996 - 2 RU 22/95).

Die Versäumung der Ausschlussfrist hat den Verlust des Erstattungsanspruches zur Folge. Dieses Ergebnis hätte vermieden werden können durch vorsorgliche Anmeldung des Erstattungsanspruches.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, die Nichtzulassung der Berufung auf § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG.